

Stadtratssitzung vom 17. September 2026

Postulat P 06/2026**Postulat betreffend die Umsetzung von bestehenden rechtlichen Grundlagen zur Förderung der Biodiversität**

SAKO Finanzen Ressourcen Umwelt (FiRU) vom 26. März 2026; Beantwortung

Wortlaut des Postulates

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen, mit welcher Organisationsstruktur und mit welchen Prozessen die bestehenden rechtlichen Grundlagen zur Förderung der Biodiversität auf dem Thuner Stadtgebiet umgesetzt werden können (Art. 9 Baureglement und Art. 2 Verordnung über die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung «Ausgleich von Planungsvorteilen»).

Begründung

Die Stadt Thun hat ein Biodiversitätskonzept, das aus rund 40 Massnahmen besteht. Der Lead lag zuerst bei der Fachstelle Umwelt Energie Mobilität (UwEM) und wurde nach dem Erarbeiten des Konzepts für die Umsetzung und Weiterentwicklung an Stadtgrün übertragen. Im Massnahmenplan enthalten sind nahezu ausschliesslich Massnahmen im öffentlichen Raum.

Für den privaten Raum bestehen rechtliche Grundlagen, deren Zuständigkeit und Umsetzung aus Sicht der SAKO FiRU nicht geklärt ist:

Art. 9 Baureglement

¹ Die Stadt Thun fördert den ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet durch Information und Beratung.

² Ökologisch besonders wirksame Strukturen, insbesondere parzellenübergreifende Vernetzungen, können mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden.

³ Bei wiederkehrenden Beiträgen sind schriftliche Verträge abzuschliessen.

Art. 2 Verordnung über die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung «Ausgleich von Planungsvorteilen»

¹ Die Mittel der Spezialfinanzierung «Ausgleich von Planungsvorteilen» sind nach Massgabe von Artikel 5 Absatz 1ter des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung für Massnahmen der Raumplanung von kommunaler Bedeutung zu verwenden.

² Massnahmen nach Absatz 1 sind nach folgender Prioritätenordnung:

a-f..

g Förderung der Biodiversität.

Der SAKO FiRU ist kein Prozess bekannt, nach welchem Private beispielsweise eine Mitfinanzierung für die Beratung durch spezialisierte Fachpersonen, für die Pflege von erhaltenswerten, inventarisierten Bäumen oder für die Umgestaltung eines englischen Rasens in eine Wildblumenwiese beantragen könnten. Unter anderem genau dafür und für weitere Tatbestände sollten aber die rechtlichen Grundlagen in Artikel 9 Baureglement und Artikel 2 Verordnung über die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung «Ausgleich von Planungsvorteilen» vorgesehen sein.

Gemäss den offiziell verfügbaren Zahlen beträgt der Bestand der Spezialfinanzierung per 1. Januar 2025 2,571 Millionen Franken. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Klären der Zuständigkeiten und der Prozesse für die Förderung der Biodiversität im privaten Raum angezeigt.

Die Zuständigkeit könnte – bei nicht abschliessender Aufzählung – bei der Fachstelle UwEM liegen, im Planungsamt oder bei Stadtgrün. Der Prozess sollte möglichst fair und niederschwellig sein.

Aus dem Protokoll der Sitzung der Sachkommission Finanzen Ressourcen Umwelt vom 17. März 2026

Die Sachkommission Finanzen Ressourcen Umwelt stimmt der Überweisung des Postulates für die Umsetzung von bestehenden rechtlichen Grundlagen zur Förderung der Biodiversität mit sieben (7) Ja-Stimmen, null (0) Nein-Stimmen und einer (1) Enthaltung zu.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Förderung der Biodiversität ist ein wichtiges Ziel der Stadt Thun und in verschiedenen strategischen und rechtlichen Grundlagen verankert. Die Strategie Stadtentwicklung, das Stadtentwicklungskonzept STEK 2035 sowie das Biodiversitätskonzept verfolgen das gemeinsame Ziel, naturnahe Lebensräume zu erhalten, zu fördern und besser zu vernetzen. Dabei kommt auch den privaten Gärten und Aussenräumen eine wichtige Bedeutung zu.

Das Biodiversitätskonzept hält fest, dass Biodiversität von zentraler Bedeutung für unser Leben und unser Wohlbefinden ist und sich eine vielfältige Biodiversität positiv auf das Stadtklima sowie auf die Attraktivität des Stadtbildes auswirkt. Es sieht unter anderem vor, den Anteil ökologisch wertvoller Flächen zu erhöhen, die Bevölkerung beim Engagement für die Biodiversität zu unterstützen und die dafür notwendigen Ressourcen bereitzustellen.

Auch das STEK weist darauf hin, dass die zahlreichen Privatgärten einen wichtigen Beitrag zum ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet leisten und dieses Potenzial gestärkt werden soll. Bereits im STEK wurde die Prüfung eines Anreizsystems für ökologische Ausgleichsmassnahmen durch Private vorgesehen. Mit Artikel 9 Baureglement besteht hierfür eine gesetzliche Grundlage.

In der Praxis beschränken sich die heutigen Angebote der Stadt weitgehend auf Information und Auskunftserteilung. Die Anzahl entsprechender Anfragen ist bislang überschaubar. Diese betreffen vorwiegend konkrete Fragestellungen, beispielsweise zu invasiven Neophyten oder Nisthilfen, und werden durch den Fachbereich Stadtgrün telefonisch oder schriftlich beantwortet. Ein eigentlicher Beratungsdienst mit Begehungen vor Ort besteht heute nicht.

Ein erheblicher Teil der Anfragen betrifft jedoch finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, insbesondere Beiträge an den Unterhalt erhaltenswerter Bäume. Ein entsprechendes städtisches Finanzierungsinstrument besteht derzeit nicht.

Gleichzeitig haben sich die Rahmenbedingungen ausserhalb der Verwaltung verändert. So bietet Pro Natura inzwischen schweizweit kostenlose Beratungen für Privatpersonen an. Der frühere Ökofonds der Energie Thun AG wurde aufgrund veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen angepasst und steht Privatpersonen heute nicht mehr offen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine vertiefte Klärung der im Postulat angesprochenen Fragestellungen angezeigt. Folgendes soll dabei vertieft geprüft werden:

- Artikel 9 Baureglement sieht ausdrücklich vor, dass ökologisch besonders wirksame Strukturen, insbesondere parzellenübergreifende Vernetzungen, mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden können. Darauf bezogen gilt es zu prüfen und zu definieren, welche Massnahmen sich tatsächlich für eine Unterstützung eignen. Grundsätzlich sollen Fördermittel dort eingesetzt werden, wo sie einen nachweisbaren Mehrwert für die Biodiversität schaffen.
- Auch ist zu prüfen, in welchem Umfang die Mittel aus der Spezialfinanzierung «Ausgleich von Planungsvorteilen» für Biodiversitätsmassnahmen auf Privatgrundstücken eingesetzt werden dürfen. Die Verordnung verweist hierfür auf die Vorgaben des Raumplanungsgesetzes, wonach die Mittel für Massnahmen der Raumplanung von kommunaler Bedeutung einzusetzen sind. Während die Biodiversitätsförderung zweifelslos von kommunaler Bedeutung ist, ist zu klären, welche Anforderungen an den erforderlichen raumplanerischen Bezug gestellt werden. So könnte es sein, dass beliebige Biodiversitätsförderungen im rechtlichen Sinne nicht als Massnahmen der Raumplanung, sondern als Massnahmen des Natur- und Umweltschutzes definiert werden.

Bei der Prüfung möglicher Förderbestände und der Definition von Kriterien soll berücksichtigt werden, dass geplant ist, in der neuen Legislatur ein Freiraumkonzept mit einem Teilkonzept «Stadtökologie/ökologische Infrastruktur» zu erarbeiten. Dieses soll eine funktionierende ökologische Infrastruktur in der Stadt Thun sichern und mit den Themen «Stadtklima» und «Freizeit/Erholungsnutzung» abgleichen. Eine funktionierende ökologische Infrastruktur besteht aus natürlichen oder zumindest naturnahen Gebieten, die bezogen auf die Zielarten am richtigen Ort liegen (Standortansprüche erfüllen), genügend gross sind (Raumansprüche erfüllen), entsprechende Qualität aufweisen (Gestaltungsansprüche erfüllen) und untereinander verbunden sind (Vernetzungsstrukturen). Es ist ein nationales Ziel, bis im Jahr 2040 ein wirksames Netzwerk von Flächen, die für die Biodiversität wichtig sind, umgesetzt zu haben. Das städtische Konzept, welches an die kantonale Fachplanung anknüpfen soll, könnte wertvolle Hinweise liefern und als Entscheidungsgrundlage dienen, welche Fördermassnahmen wo besonders wirksam und raumplanerisch sinnvoll sind.

Im Rahmen der Prüfung ist zudem zu beurteilen, welche Organisationsform, Entscheid- und Vollzugsprozesse zweckmässig sind, wie ein allfälliges Beratungsangebot ausgestaltet werden könnte und ob Kooperationen mit bestehenden Fachorganisationen wie Pro Natura sinnvoll sind.

Es ist sicherzustellen, dass keine Konkurrenz zu bestehenden privaten Angeboten entsteht, keine Doppelfinanzierungen erfolgen und Mitnahmeeffekte möglichst vermieden werden.



Schliesslich wird auch der Ressourcenbedarf zu beurteilen sein. Die Umsetzung eines Beratungs- und Förderangebots würde voraussichtlich zusätzliche personelle Ressourcen erfordern, welche mit den heutigen Kapazitäten nicht zur Verfügung stehen. Dazu sollen auch Erfahrungen anderer Berner Gemeinden mit vergleichbaren Fördermodellen berücksichtigt werden.

Da die aufgeführten rechtlichen, organisatorischen, finanziellen und ressourcenbezogenen Fragen vertieft abzuklären sind, beantragt der Gemeinderat, das Postulat anzunehmen.

Antrag

Annahme.

Thun, 12. August 2026

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Die Stadtpräsidentin
Eveline Salzmann

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller